Gemeinde Bad Krozingen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 11. Juli 1994 (mit Änderungen vom 17. September 2001)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Krozingen am 11. Juli 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bad Krozingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.
- 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen.
- 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen,

- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- 1. das Land Baden-Württemberg,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland,
- 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwendet werden,
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- 1. Telegramm- und Telefaxgebühren
- 2. Reisekosten,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.
- 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 1994 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 6. Dezember 1976 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Bad Krozingen, den 12. Juli 1994

Dr. W. Fuchs Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.	Amtshandlung	Ge	bühr	
Nr.	, and a same and a same a	in DM	in EUR	
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei)	1/10 bis volle Ge- bühr, mind. 5	1/10 bis volle Ge- bühr, mind. 2,50	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3 – 5000	1,50 – 2500	
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5 – 200	2,50 – 100	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5 – 100	2,50 – 50	
5	Bauordnungsrecht			
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tau- send der Bau- kosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50 DM	send der Bau- kosten bzw. der Abbruchkosten,	
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1	wie 5.1	
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 DM je zu be- nachrichtigen- dem Angren- zer, mind. 50 DM	5 EUR je zu be- nachrichtigen- dem Angren- zer, mind. 25 EUR	
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzli- chen Vorschriften oder gemeindlichen Bestim- mungen	5 - 1000	2,50 – 500	

Lfd.	Amtshandlung	Geb	Sebühr	
Nr.		in DM	in EUR	
7	Beglaubigungen, Bestätigungen			
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4 – 200	2 – 100	
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz			
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1 – 10 mind. 4	0,50 – 5 mind. 2	
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Ur- schrift je Seite	1 – 10 mind. 4	0,50 – 5 mind. 2	
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	mind. 4	minu. Z	
8	Bescheinigungen			
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise, aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5 – 250	2,50 – 125	
8.2	Gebührenfrei sind			
	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)			

Amtshandlung	Gebüh	oühr
	in DM	in EUR
<u>Bestattungsrecht</u>		
Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5 – 60	2,50 – 30
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5 – 60	2,50 – 30
<u>Feiertagsrecht</u>		
Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienst (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20 – 100	10 – 50
Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50 – 200	25 – 100
pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100 – 400	50 – 200
<u>Fundsachen</u>		
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
bei Sachen bis zu 1000 DM (500 EUR) Wert	2 % des Werts, mind. 3 DM	2 % des Werts, mind. 1,50 EUR
bei Sachen über 1000 DM (500 EUR) Wert	2 % von 1000 und 1 % des Mehrwertes	2 % von 500 und 1 % des Mehrwertes
Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5 - 1000	2,50 – 500
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienst (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 1000 DM (500 EUR) Wert Benehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes be-	Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienst (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50 – 200 Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 1000 DM (500 EUR) Wert 2 % des Werts, mind. 3 DM bei Sachen über 1000 DM (500 EUR) Wert 2 % von 1000 und 1 % des Mehrwertes Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes be-

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr	
Nr.	3	in DM	in EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %,mind. je angefangene halbe Stunde der Inanspruch- nahme 40 DM	1 bis 5 %,mind. je angefangene halbe Stunde der Inanspruch- nahme 20 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5 – 100	2,50 – 50
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10 – 50	5 – 25
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	45 – 60	23 – 30
16	Melderecht		
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5 – 50	2,50 – 25
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz MG)	5 – 50	2,50 – 25
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	5 – 50 mind. 10	2,50 – 25 mind. 5
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30 – 5000	15 – 2500
16.2	Datenübermittlungen		
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	3 mind. 10	1,50 mind. 5
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit der Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20 – 5000	10 – 2500

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr	
Nr.	3	in DM	in EUR
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) pro übermittelten Datensatz	0,30	0,15
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz	40	20
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6 – 10	3 – 5
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 – 1000	2,50 – 500
16.6	Gebührenfrei sind		
16.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
16.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und die Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10 – 500	5 – 250
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1., mind. 5 DM	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1., mind. 2,50 EUR

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr	
Nr.	ŭ	in DM	in EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20 – 400	10 – 200
19	<u>Schreibgebühren</u>		
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigung- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10	5
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20	10
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	16	8
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die 1. Seite für die Seiten 2 - 9 für jede weitere Seite	1,20 0,30 0,20	0,60 0,15 0,10
19.2.2	bei DIN A3 je Seite	2	1
19.2.3	bei einem größeren Format je Ifm	18	9
19.2.4	Farbkopien DIN A4	3	1,50
19.2.5	Farbkopien DIN A3	4	2,00

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr	
Nr.	-	in DM	in EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20 – 3000	10 – 1500
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	vollen Gebühr,	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,50 EUR
22	Vorkaufsrecht Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch ((bis 50.000 DM (25. 000 EUR) Wert 20 DM (10 EUR); jede weitere angefangenen 30.000 DM (15.000 EUR) Wert 5 DM (2,50 EUR))	mind. 20 bis 210	